

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2866/15

Titel

Anspruch auf Sozialhilfe

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Derzeit liegt nur die von Ihnen zitierte Medieninformation (28/15) des Bundessozialgerichtes (BSG) vom 03.12.2015 aber noch nicht das Urteil im Volltext vor.

Zwischenzeitlich hat das Sozialgericht Berlin (Pressemitteilung vom 16.12.2015, Urteil vom 11. Dezember 2015 – S 149 AS 7191/13) entgegen des Urteils des BSG entschieden, dass EU-Bürger, die in Deutschland nur ein Aufenthaltsrecht zur Arbeitssuche haben, keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II noch auf Sozialhilfe nach dem SGB XII haben.

Das SG Berlin führt aus, dass Personen, die dem Grunde nach, also nach ihrem Gesundheitszustand, erwerbsfähig seien, unterliegen nicht dem Regelungsbereich des Sozialhilferechts (vgl. § 21 Satz 1 SGB XII). Dies habe der Gesetzgeber auch unmissverständlich in seiner Gesetzesbegründung klargestellt. Soweit das BSG meine, sich über diesen eindeutigen Willen des Gesetzgebers hinwegsetzen zu können, sei dies verfassungsrechtlich nicht haltbar.

Weitergehende Empfehlungen zum Umgang mit dem Urteil des BSG sind durch das Thüringer Landesverwaltungsamt noch nicht ergangen.

Mit Stand 31.12.2015 lebten in der Landeshauptstadt Erfurt 4276 EU-Ausländer (Quelle: Einwohnermelderegister der Landeshauptstadt Erfurt).

Unter den 4276 EU-Ausländern befanden sich 2851, die 6 Monate und länger in Erfurt gemeldet waren. Hiervon hatten 2620 EU-Ausländer das 18. Lebensjahr vollendet.

Von dieser Zahl ist die unbekannte Anzahl derjenigen EU-Ausländer in Abzug zu bringen, die ihren Lebensunterhalt durch selbständige bzw. nichtselbständige Arbeit eigenständig sichern können.

Weiterhin sind vor einer möglichen Gewährung von Leistungen nach dem SGB XII für diese Personengruppe Leistungsansprüche nach den SGB II und III bzw. dem Wohngeldgesetz (WoGG) zu prüfen.

Ein Leistungsanspruch nach dem SGB II ist dabei immer dann gegeben, wenn sich der Aufenthalt des EU-Ausländers nicht nur zum Zweck der Arbeitssuche ergibt.

Ein anderer Aufenthaltzweck ist u. a. dann gegeben, wenn ein Daueraufenthaltsrecht gem. § 4a des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) besteht (mind. 5 Jahre ständig rechtmäßiger Aufenthalt im Bundesgebiet) vorliegt. Dies betraf zum Stichtag 31.12.2015 in Erfurt 741 EU-Ausländer.

Auch mit Vorliegen eines Arbeitnehmerstatus gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 FreizügG/EU ist ein solcher anderer Aufenthaltzweck gegeben. Der Arbeitnehmerstatus kann bei einer Arbeitszeit von 5,5 Stunden/wöchentlich bzw. einem monatlichen Einkommen in Höhe von ca. 175,00 € sowie bei von der Agentur für Arbeit bestätigter unverschuldeter Arbeitslosigkeit vorliegen.

Die verbleibende unbekannte Anzahl von EU-Ausländern könnte, wenn von einem verfestigten

Aufenthalt ausgegangen wird, einen eigenständigen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII durchsetzen. Allerdings ist zu beachten, dass aus dem Einwohnermelderegister der Landeshauptstadt Erfurt keine Informationen über mögliche Haushaltsgemeinschaften zu generieren sind, die die Leistungshöhe nach dem SGB XII beeinflussen.

Bei einem derzeitigen Regelbedarf von 404,00 €/Monat (Regelbedarfsstufe 1- erwachsene alleinstehende Person mit eigenem Haushalt) sowie angemessenen Kosten für Unterkunft (322,56 €/Monat) und Heizung (58,08 €/Monat) ergäben sich beispielhaft Leistungen von insgesamt maximal 784,64 €/Monat.

Derzeit (Stand 01.02.2016) liegt dem Amt für Soziales und Gesundheit der Stadtverwaltung Erfurt nur ein einziger Antrag auf Sozialhilfe vor, der noch nicht beschieden ist.

Wir gehen derzeit von keiner Mehrbelastung für den städtischen Haushalt 2016 aus.

Anlagen

Kläser, Guido

Unterschrift Amtsleiter 50

14.02.2016

Datum